

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 28 (1957)

Heft: 3

Artikel: Von der Entwicklung des Jugendschriftenwerkes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-808962>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom 28. bis 30. September Freizeitwerkstattleiter-Tagung in Uzwil SG.

Vom 6. bis 10. Oktober Wanderleiterkurs des Schweiz. Bundes für Jugendherbergen.

Vom 13. bis 20. Oktober 6. Sing-, Musizier- und Tanzwoche mit Karl Lorenz.

Aus dem Jugendferienprogramm

Sprachferienkolonien für junge Deutschschweizer (mit täglichem Sprachunterricht) werden an folgende Orten durchgeführt:

Vom 8. bis 27. Juli in Morges.

Vom 15. Juli bis 3. August in Vevey und in Château d'Oex.

Vom 22. Juli bis 10. August in Yverdon, La Tour de Peilz und Cortaillod.

Vom 29. Juli bis 17. August in Morges sowie drei aufeinanderfolgende Kolonien in Riva San Vitale (Tessin).

Vom 11. bis 24. August stehen speziell für Lehrlinge, Lehrtöchter und Jungarbeiter aus der deutschen und welschen Schweiz zwei Engadinerwochen in Sent auf dem Programm.

und auf diese Weise insgesamt 101 Nachdrucke herausgegeben. Wenn zu den Gesamtauflagezahlen der SJW-Hefte die SJW-Sammelbände mit 4 Heften pro Band zugezählt werden, so ergibt sich, dass seit dem Bestehen des Schweizerischen Jugendschriftenwerkes bis Ende 1953 gesamthaft 10 267 158 Exemplare SJW-Hefte (9 817 526 Exemplare SJW-Hefte und 112 408 Exemplare SJW-Sammelbände mit je 4 SJW-Heften) herausgegeben wurden. Für den Zeitraum 1931 bis 1953 kann ein Totalausgang von 8 614 167 Exemplaren SJW-Hefte und 103 000 Exemplaren SJW-Sammelbände gemeldet werden, was mit 4 Heften pro Band gesamthaft 9 026 167 Exemplare SJW-Hefte ergibt. Die Gesamtauflage aller bis Ende des Jahres 1953 herausgegebenen SJW-Hefte wurde also zu 88 Prozent abgesetzt, die Gesamtauflage aller bis Ende des Jahres 1953 herausgegebenen SJW-Hefte und SJW-Hefte in Sammelbänden zu 87,9 Prozent. Diese Prozentzahlen verleihen natürlich den Produktionszahlen einen besonderen Wert bei der Untersuchung und Beurteilung der Lesewünsche unserer Jugend im Volksschulalter.

Von der Entwicklung des Jugendschriftenwerkes

Das Schweizerische Jugendschriftenwerk erhebt selbstverständlich nicht den Anspruch, auf Grund seiner statistischen Unterlagen und der Produktion seiner verschiedensten Schriftenreihen eine allgemein gültige Antwort auf die Frage «Was liest die Jugend?» geben zu können. So schreibt Johannes Kunz kürzlich in einem Artikel im «Schweizer Buchhandel», der den Mitgliedern des Schweiz. Bundes für Jugendliteratur zugestellt wurde. Doch darf wohl gesagt werden, dass die Absatzziffern, die Produktion sowie die Beliebtheit der reichhaltig illustrierten SJW-Hefte bei der Jugend wegweisende Schlussfolgerungen erlauben.

Vorausgeschickt sei noch, dass die SJW-Hefte nicht ausschliesslich belehrend wirken und deshalb nicht mit reiner Unterrichtsliteratur verwechselt werden dürfen. Dagegen wird vor allem darauf geachtet, mit den SJW-Heften der über 20 Schriftenreihen lebendig und lebensnah gestalteten Lese-stoff zu verbreiten, der den Wesenselementen der Jugend entspricht und sie zu packen und fesseln versteht. Eindeutig trockene Belehrung und moralisierende Erziehung wird vermieden und da, wo Erziehung und belehrende Einflüsse nötig sind, diese so eingebaut, dass der junge Leser im Ablaufe einer Handlung und im Flusse des Geschehens davon innerlich überzeugt und für die Erreichung der gesteckten Ziele von innen heraus gewonnen wird.

Seit der Gründung, also im Jahre 1931 bis Ende des Jahres 1953 wurden 481 Titel (306 in deutscher, 99 in französischer, 63 in italienischer und 13 in romanischer Sprache) herausgegeben mit einer

Totalauflage von 9 817 526 Exemplaren

(8 060 199 in deutscher, 1 340 305 in französischer, 386 321 in italienischer und 30 701 in romanischer Sprache). In der gleichen Zeitspanne wurden 68 Titel in einer und mehreren Auflagen nachgedruckt

Neue Rechtsgrundlagen im Kampfe gegen Schund und Schmutz

(Nach einer Publikation von Dr. Dorothea Henauer, Adjunktin des Kantonalen Jugendamtes Zürich)

Sicher darf der Wert der Gesetzesparagrafen, vor allem von gesetzlichen Verboten nicht überschätzt werden. Nachdem aber festgestellt ist, dass gerade der vom Strafgesetzbuch nicht erfasste Schund und Schmutz in grossen Mengen auf die Jugend einströmt und sie in einer Masse gefährdet, das zum Aufsehen mahnt, kann nicht von der Hand gewiesen werden, dass eine Rechtsgrundlage zu deren Bekämpfung mindestens in gleicher Weise gerechtfertigt ist wie die bestehenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches mit Bezug auf die unzünftige Literatur und die sexuelle Schundliteratur. Durch die Aufnahme eines Uebertretungstatbestandes ins zürcherische Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch könnte eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Die kantonalzürcherische Expertenkommission hat folgenden Tatbestand formuliert:

*«Wer offensichtlich sittenverderbende oder verrohende Bücher, Schriften, Drucksachen, Inse-
rate, Plakate, Bilder, Fotografien, Filme oder
andere Gegenstände, insbesondere solche, die zu
gemeinen Verbrechen anreizen, anleiten oder
sie verherrlichen, öffentlich ausstellt oder an-
preiselt, Personen unter 20 Jahren anbietet, ver-
kauft oder sonstwie vermittelt, wird mit Haft
oder Busse bestraft. Bei Rückfall kann auf Haft
und Busse erkannt werden.»*

Zur Erläuterung dieses Wortlautes sei noch auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Dieser Tatbestand lehnt sich an Art. 212 StGB an, zu dem er hinsichtlich der nichtsexuellen Schundliteratur die notwendige Ergänzung bil-

Fortsetzung Seite 93